

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 52 (2002)

**Heft:** 2: Hexen, Herren und Richter = Les sorcières, les seigneurs et les juges

**Artikel:** Hexenverfolgungen und soziale Unrast : der Forschungsstand zum Basler Raum (Nordwestschweiz) im Spätmittelalter

**Autor:** Rippmann, Dorothee

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-81306>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Hexenverfolgungen und soziale Unrast

*Der Forschungsstand zum Basler Raum (Nordwestschweiz)  
im Spätmittelalter*

---

Dorothee Rippmann

## **Résumé**

*La persécution de la sorcellerie dans le nord-ouest de la Suisse actuelle débute en 1444. Les premiers procès de type inquisitoire ont été instruits par des tribunaux laïques. Si des ecclésiastiques bâlois ont pu prendre part à des procès instruits devant le tribunal baillival de Birseck, le rôle principal incombait au sautier (Ratsknecht) Peter zum Blech, qui, appelé en tant que «spécialiste» à Heidelberg en 1446, devait y mener les premiers procès sur territoire allemand. Dans le nord-ouest de la Suisse, les procès de sorcellerie doivent être vus comme un moyen d'affirmer des droits seigneuriaux contestés.*

## **Betroffene Gemeinden und Zeitraum der Verfolgungen**

In Basel fanden 1407 und 1416 Zaubereiprozesse des «alten» Typs statt, die hier nicht weiter interessieren<sup>1</sup>. In der Region setzen die Hexenverfolgungen um 1444 ein<sup>2</sup>: Basel besass damals erst ein kleines Territorium, das Hinterland war ein Mosaik aus einigen adeligen und bürgerlich-patrizischen Herrschaften, daneben die bischöfliche Landvogtei Birseck im Süden und Norden der Stadt. Allenthalben fanden seit den 1440er Jahren Hexenverfolgungen statt: im Bistum Basel, in den baslerischen Ämtern Waldenburg und Liestal, in einigen Adelsherrschaften (Gempfen, Dornach, Büren) und im Amt Farnsburg, das damals Österreich verpfändet war und erst 1461 an die Stadt Basel kam. 1444, im Jahr

1 Rippmann: «Hexen», S. 163 mit Angabe der älteren Literatur; Richard Kieckhefer: «Magie et sorcellerie en Europe au Moyen Age», in: *Magie et sorcellerie en Europe*, hg. von Robert Muchembled, Paris 1994, S. 17–44, hier S. 33.

2 Zum folgenden Rippmann: «Hexen»; ead.: «Randständige».

der Armagnakeneinfälle, und 1487 wurden so genannte «Hexen» in der Landvogtei Birseck verbrannt: 1444 waren die Opfer ein Mann sowie mindestens zwei Frauen aus dem rechtsrheinischen Unteramt Birseck in Schliengen (D). In Gempen (SO) verurteilte Junker Konrad von Hallwil 1444 eine Frau. Weitere Todesurteile verantwortete er zusammen mit Graf Hans von Tierstein in Dornach (SO)<sup>3</sup>. Wohl 1444 fand in Büren (SO) eine «hegx» den Tod; der Ortsherr, Junker Hans von Ramstein, hatte die Frau nach Büren führen lassen, um sie zu richten, und damit die dem Landgericht im Sisgau zustehende Blutgerichtsbarkeit usurpiert. Der Fall steht also wie andere auch im Kontext umstrittener Gerichtshoheit. Im Sisgau, in Arisdorf (BL), wurden weiter in den 1450er Jahren drei angebliche «Hexen» auf dem Richtplatz bei Maisprach (BL) verbrannt. In den Ämtern Waldenburg und Liestal wurden gemäss den Basler Stadtrechnungen 1444/45, 1449–1452, 1482/83, 1495/96 und zwischen 1501 und 1522 einige Menschen, worunter mindestens fünf «Knechte», verbrannt. 1501 starb Margret Totkin in Maisprach (im Amt Farnsburg) auf dem Scheiterhaufen. In Pratteln (BL) wurden 1458 zwei Frauen zum Tod verurteilt (siehe unten).

### Quellenlage und Forschungsstand

Über die Quellenlage orientiert meine Untersuchung von 1996, in welcher die bis heute bekannten Belege für spätmittelalterliche Hexenverfolgungen in der nachmaligen Landschaft Basel, in Solothurn und in der Vogtei Birseck zusammengestellt und ausgewertet wurden. Nahezu alle Quellen wurden abgedruckt und kommentiert<sup>4</sup>. Wegen der disparaten Quellenlage dürfte der gebotene Stand kaum vollständig sein. Die bislang aufschlussreichsten Beispiele sind – neben Büren – die von Wackernagel erörterte Untersuchung in Basel 1450/51 und der bis 1996 nicht beachtete Folgeprozess von 1458 in Pratteln<sup>5</sup>.

3 Zu den Hexenverfolgungen im Birseck, in Gempen und Dornach siehe Kurt Weissen: «*An der stuer ist ganz nuett bezalt*»: *Landesherrschaft, Verwaltung und Wirtschaft in den fürstbischöflichen Ämtern in der Umgebung Basels (1435–1525)*, Basel/Frankfurt a.M. 1994, S. 211f., 216.

4 Für das Birseck wurden auch die Fälle des 16. Jahrhunderts vorgelegt. Zu Solothurn siehe Kocher: «Regesten».

5 Weder Rudolf Wackernagel (*Geschichte der Stadt Basel*, 3 Bde., Basel 1907–1924, Bd. II/2, S. 945) noch Hans-Rudolf Hagemann (*Basler Rechtsleben im Mittelalter*, [Bd. 1], Basel/Frankfurt a.M. 1981, S. 259f.) hatten Kenntnis vom Pratteler Prozess von 1458, in welchem die zuvor in Basel verleumdete Gret Frölicherin zum Tod verurteilt wurde. Beiläufig erwähnt ihn Walther Merz: *Die Burgen des Sisgaus*, 4 Bde., Aarau 1909–1914, hier Bd. 3, S. 146.

## Die Angeschuldigten in den Prozessen in Basel und Pratteln

Über die Verfolgung erfahren wir in der Nordwestschweiz erstmals Genaueres, als der Rat in Basel 1450 einige Frauen wegen Zaubereidelikten gefangen nimmt. Die Gerichtsakten beleuchten u.a. das soziale Umfeld Gret Frölicherins, die der Rat wieder freilässt, die dann aber Jahre später in Pratteln erneut vor Gericht gestellt wird<sup>6</sup>. Sie ist eine ältere, nicht unbemittelte Frau im Basler Kirchspiel Sankt Leonhard. Ihr Gatte Hans Frölicher und ihr verheirateter Sohn Claus Säckinger sind Metzger. Im Laufe der Jahre eskalieren Spannungen und Konflikte innerhalb der Familie und in der Nachbarschaft. Sie gründen u.a. im wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zwischen den Ehepaaren Frölicher und Säckinger. Im Umgang mit alltäglichen Nöten und Krankheiten entsteht aus gestörter Kommunikation bald Feindschaft. Im vergifteten Klima wird Gret des Schadenzaubers bezichtigt. Einige der damals wegen Zaubereidelikten in der Stadt verhafteten Frauen sagen aus, die Frölicherin könne Wetter machen und Mensch und Tier lähmen. Die angeblich Geschädigten (unter ihnen die gelähmte Schwiegertochter) suchen bei einem fahrenden Schüler Hilfe, der die Kunst des Gegenzaubers beherrscht. Dann hat ein «Hexenmeister», Hans Müller von Fürenfeld, seine Hände im Spiel; er rühmt sich, Gret als die Urheberin des beklagten Siechtums erkannt zu haben. Gret strengt eine Verleumdungsklage gegen ihn an, sie gewinnt den Prozess, der, wohlgemerkt, ein akkussatorisches Verfahren ist: Fürenfeld wird als Betrüger auf alle Zeiten der Stadt verwiesen; der Rat hat kein Interesse an der Verfolgung von Zauberinnen.

Fazit: In den ohne Folter abgelegten Aussagen der gefangenen Frauen und einiger Zeugen wird ein volkstümliches Konzept von Schadenzauber sichtbar, aber nichts von einem elaborierten, kirchlich geprägten Hexenbegriff: Es fehlen der Teufel, die Huldigung an den Teufel, Teufelsbund und Apostasie.

Schliesslich zieht die Frölicherin alleine von Basel nach Pratteln um. Dort wird sie zusammen mit einer anderen Frau 1458 wegen Hexerei zum Tod verurteilt. Laut den unter der Folter erpressten Geständnissen waren sie in vielen Häusern aus- und eingegangen. Im Zusammenhang mit den politischen Umständen ist der Schluss erlaubt, dass zumindest Frölicherin in politische Intrigen verwickelt gewesen ist: Es wurde ihr nämlich die Beteiligung an einem Komplott gegen Solothurn unterstellt. Der Fall gehört in den Zusammenhang innerdörflicher Spannun-

<sup>6</sup> Zum folgenden Rippmann: «Hexen».

gen, die sich damals in Pratteln zuspitzten. Die beiden beschuldigten Frauen gerieten quasi als Sündenböcke zwischen die zwei Parteien in der Gemeinde Pratteln. Die Front verlief zwischen der Grundherrschaft Ritter Hans Bernhards einerseits und derjenigen seiner Vettern andererseits.

### **Die an der Verfolgung beteiligten Institutionen**

Beim Basler Zaubereiprozess von 1450/51 handelte es sich um ein akkuratorisches Verfahren. Hingegen waren die Prozesse auf dem Land seit 1444, nachweislich jene in Pratteln 1458 sowie im Birseck 1444, inquisitorische Verfahren<sup>7</sup>. Auf Schloss Birseck führte der Landvogt Cuntzman Egerkind als höchster bischöflicher Amtmann den Gerichtsvorsitz, im Beisein des Kanzlers Wunneward Heydelbeck und des Basler Ratsknechts Peter zum Blech. Es waren auch Geistliche aus Basel unter den Richtern vertreten. Peter zum Blech leitete u.a. die Untersuchungen in Basel 1450/51. Mit dem Gerichtsvorsitz in Pratteln betraute Hans Bernhard von Eptingen wiederum den Landvogt Cuntzmann Egerkind.

Für Pratteln sind Geständnisprotokolle und Urteilsurkunde überliefert. Hier war ein rein weltliches Gericht am Werk. Keiner der 23 meist bäuerlichen Richter aus dem Sisgau und Sundgau stammte aus Pratteln selbst! Cuntzmann Egerkind verkündete das Urteil im Beisein ritterlicher Zeugen. Wer die Frauen verhörte, ist nicht bekannt. Es ist nicht anzunehmen, dass ein im Inquisitionsverfahren bewanderter Geistlicher mitwirkte.

Dass Ritter Hans Bernhard den Gerichtsvorsitz dem aussenstehenden bischöflichen Landvogt übertrug, war klug, kannte dieser sich doch aufgrund des Birsecker Prozesses in der Materie aus. Wichtig ist der Nachweis, dass die Verfolgung in den betreffenden Territorien planmäßig verlief. So halfen die Herren einander mit Hexenexperten<sup>8</sup>, Nachrichtern und Henkersknechten gegenseitig aus und koordinierten die Prozessführung. An vorderster Front stand der Basler Ratsknecht Peter zum Blech. Sein Ruf als Kenner der Materie veranlasste den Kurfürsten Ludwig IV. 1446, ihn in die Kurpfalz zu bestellen, wo er in Heidelberg nach dem «Basler Modell» die ersten Hexenprozesse im heutigen Deutschland durchführte<sup>9</sup>. (Die ersten Opfer einer deutschen Ge-

<sup>7</sup> Zu dieser neuen Verfahrensart siehe Hagemann: *Basler Rechtsleben* (wie Anm. 5), S. 204, 206, 212.

<sup>8</sup> Im Falle des Birsecks und Arisdorfs also Peter zum Blech, im Falle Prattelns der Landvogt Cuntzman Egerkind.

<sup>9</sup> Jürgen Michael Schmidt: *Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446–1685*, Bielefeld 2000, S. 23–56; zu Blech siehe Rippmann: «Hexen», S. 168f., 189.

meinde stammten, wie wir gesehen hatten, aus Schliengen.) In Pratteln bedurfte man seiner nicht mehr, aber er war im Birseck, in den Basler Ermittlungen von 1450/51 und in Arisdorf führend. Die Vernetzung der gerichtlichen Institutionen über die Herrschaftsgrenzen hinweg begünstigte die Verfolgung, um so mehr als das Wissen der Richter die Verteidigungschancen der Angeklagten minderte.

### **Die inkriminierten Delikte**

Dem Geständnisprotokoll der 1458 beschuldigten Prattelerinnen sind erstmals in der Region die Stereotypen des noch jungen Hexereideliktes zu entnehmen: Vergiftungs- und Liebeszauber, der Bund mit einem hässlichen Teufel namens Beeltzebock und Brötli, die Verleugnung Gottes und der Mutter Gottes, also Apostasie. Nachts fahren die Frauen auf einer schwarzen Katze in die Häuser ihrer Opfer, um diese zu erschrecken und zu lähmen, und sie schädigen das Vieh in den Ställen. Anders als in der Westschweiz ist bezüglich der kleinen Versammlungen der «Hexen» weder vom Sabbat noch von der Synagoge die Rede, auch nicht von Gelagen und dem Verspeisen kleiner Kinder.

### **Die Funktion der Hexenverfolgung und ihr politischer Kontext**

Ebenso wie der eingangs erwähnte Hans von Ramstein nutzte Hans Bernhard von Eptingen Hexenverfolgung als politische Machtdemonstration gegen die landgräfliche Gewalt. Damit setzte er ältere Kompetenzstreitigkeiten seiner Vorfahren mit den Inhabern der Landgrafschaft im Sisgau über ein neuartiges Medium fort. Die Hexereibeschildigungen nahm er zum Anlass, einen Hochgerichtsfall an sich zu ziehen, der genau genommen Sache des sisgauischen Landgerichts gewesen wäre, mit dem er aber gegenüber den Untertanen Stärke markieren konnte. Im übrigen lohnte sich die Verurteilung der Metzgersgattin Frölicherin für ihn insofern, als nach geltendem Landrecht dem Gerichtsherrn die Hinterlassenschaft Gerichteter zustand. Nach der 1456 vollzogenen Erbteilung mit seinen Brüdern stand fest, dass Hans Bernhard von nun an die gesamte Grund- und Gerichtsherrschaft in seiner Hand vereinigen würde. Die Untertanen opponierten gegen seine Regierungsmassnahmen, besonders gegen den ihnen aufgezwungenen Status von Leibeigenen. Ihr Unmut sollte sich 1464/65 in einem Aufstand entladen. Die Aufständischen, darunter der ehemalige Hauptankläger und Feind der Frölicherin, Heini Bielisser, suchten als Ausbürger Rücken-

deckung bei der Stadt Solothurn. Der Hexenprozess stand also in hochpolitischem Kontext<sup>10</sup>.

Im geschilderten Fallbeispiel findet Heide Wunders These eine Bestätigung. Wunder sieht die Hexereibeschildigung als ein Instrument von Konfliktlösung in der Gemeinde. Bedingung der gerichtlichen Verfolgung so genannter «Hexen» war ein kompliziertes Zusammenwirken von Obrigkeiten und Untertanen<sup>11</sup>.

10 Siehe Dorothee Rippmann: «Unbotmässige Dörfler im Spannungsverhältnis zwischen Land und Stadt. Pratteln im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts», in: *Stadt und Land in der Schweizer Geschichte. Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten*, hg. von Ulrich Pfister, Basel 1998 (*Itinera* 19), S. 110–156, und ead.: «Herrschaftskonflikte und innerdörfliche Spannungen in der Basler Region im Spätmittelalter und an der Wende zur Frühen Neuzeit», in: *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15. bis 18. Jahrhundert)*, hg. von Mark Häberlein, Konstanz 1999 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 2), S. 199–225.

11 Heide Wunder: «Hexenprozesse und Gemeinde», in: *Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich*, hg. von Gisela Wilbertz u.a., Bielefeld 1994, S. 61–70.